

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 3. März 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhaltsverzeichnis: Auszug aus dem in Versailles am 28. Juni 1919 zwischen den Alliierten und Affizierten Mächten einerseits und Deutschland andererseits geschlossenen Friedensverträge S. 61. — Bekanntmachung der Fälschung von Spirituosen S. 63. — Branntweinmonopol S. 64. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 66. — Bekanntmachung über Brennspiritus S. 66. — Ausstellung von Reisepässen S. 67. — Fortschreibung der Zwiilbevölkerung S. 67. — Unterhaltung der Wasserläufe S. 67. — Gebühreordnung für die Bezirksförstereiführer S. 67. — Zuderpreiserhöhung S. 68. — Ablieferung von Butter S. 67. — Ausgabe von Fleisch S. 68. — Personalien S. 68. — Grunderwerbssteuerordnung des Kreises Groß Strehliker S. 68. — Goldfleiß-Stiftung S. 69.

Komisja Międzysojusznicza Rządca i Plebiscytowa na Górnym Śląsku.

Interalliierte Regierungs- und Plebiszitskommission in Oberschlesien.

WYCIĄG Z TRAKTATU

ZAWARTEGO W WERSALU 28 CZERWCA 1919
MIĘDZY MOCARSTWAMI SPRZYMIERZONEMI
I STOWARZYSZONEMI Z JEDNEJ STRONY
A NIEMCAMI Z DRUGIEJ STRONY.

W częściach Górnego Śląska przechodzących pod rząd Komisji Międzysojuszniczej, mieszkańcy zostaną powołani do wypowiedzenia się przez głosowanie czy zycza sobie przyłączenia do Niemiec, czy też do Polski.

„Przepisy co do zarządu, przy którym plebiscyt będzie podjęty i przeprowadzony, zawarte są w załączonym tu Aneksie.

„Już obecnie Rząd Polski i Niemiecki, każdy o ile go dotyczy, zobowiązuje się nigdzie na swem terytorjum nie zarządzać dochodzeń oraz nie stosować żadnych środków wyjątkowych w przedmiocie jakiegokolwiek czynu politycznego, jakoby zaszedł na Górnym Śląsku w okresie zarządu przewidzianego w dołączonym Aneksie aż do ostatecznego urzędzenia tego kraju.

„Niemcy już obecnie oświadczają, że zrzekają się na rzecz Polski wszystkich praw i tytułów do części Górnego Śląska, położone poza linią graniczną, określoną na podstawie plebiscytu przez Głównie Mocarstwa sprzymierzone i stowarzyszone.

ANEKS.

1.

„Po uprawomocnieniu się niniejszego Traktatu, a nie później jak w 15 dni, powinni wojska i władze niemieckie, które wskazuje Komisja przewidziana w § 2, opuścić obszar podlegający plebiscytowi. Aż do czasu zupełnej ewakuacji winny się one wstrzymać od wszelkich rekwizycji pieniężnych lub w naturze i od wszelkich zarządzeń, które mogłyby przynieść szkodę materialnym interesom kraju.

Auszug

aus dem in Versailles am 28. Juni 1919 zwischen den Alliierten und Affizierten Mächten einerseits und Deutschland andererseits geschlossenen Friedensverträge.

In dem der Regierung der interalliierten Kommission untergestellten Teile Oberschlesiens, sind die Bewohner berufen, sich in Wege einer Volksabstimmung zu erklären, ob sie mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschen.

„Die Regelung, gemäß der diese Volksabstimmung vorzunehmen und ihr Folge zu geben ist, bildet den Gegenstand der Bestimmungen der folgenden Anlage.

„Die polnische und die deutsche Regierung verpflichten sich bereits jetzt, jede insoweit es sie angeht, an keiner Stelle ihres Gebietes, wegen politischer Vorkommnisse, die sich in Oberschlesien während der Dauer der in der beigefügten Anlage bestimmten Regelung bis zur endgültigen Regelung des Schicksals dieses Gebietes ereignen, Strafverfolgungen einzuleiten oder irgendwelche Ausnahmemaßregeln zu ergreifen.

„Deutschland verzichtet bereits jetzt zu Gunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf den Teil Oberschlesiens, der jenseits der auf Grund der Volksabstimmung von den alliierten und affizierten Hauptmächten festgesetzten Grenzlinie gelegen ist.

U n t e r s a g e.

§ 1.

„Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags und zwar längstens binnen zwei Wochen haben die deutschen Truppen und die deutschen Behörden, die von dem im Abschnitt 2 genannten Ausschuß bezeichnet werden, die Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, zu räumen.

„Bis zur völligen Klärung haben sie sich aller Beitreibungen in Geld oder Naturalien und aller Maßnahmen zu enthalten, durch welche die wirtschaftlichen Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten.

„W tymże terminie będą rozwiązane rady robotników i żołnierzy, ustanowione na danym obszarze; ci z cyłonków rad, którzy pochodzą z innej okolicy i sprawują swoje obowiązki w chwili uprawnomożenia się niniejszego Traktatu lub też złożyli je po 1 marca 1919 roku, będą również ewakuowani.

„Wszystkie stowarzyszenia wojskowe i pół-wojskowe (demilitaire), utworzone na wymienionym obszarze przez jego mieszkańców, będą natychmiast rozwiązane. Członkowie tych stowarzyszeń, którzy nie mają stałego miejsca zamieszkania (domiciles) na powyższym obszarze będą musieli go opuścić.

§ 2.

„Obszar plebiscytowy będzie natychmiast podany władzy Komisji Międzynarodowej, złożonej z 4 członków, mianowanych przez Stany Zjednoczone Ameryki, Francję, Cesarstwo Brytanii oraz Włochy. Będzie on zajęty przez wojska Mocarstw sprzymierzonych i stowarzyszonych. Rząd niemiecki obowiązany się uławić przewóz tych wojsk na Górny Śląsk.

§ 3.

„Komisji, przysługująca będzie władza, jaką sprawował Rząd niemiecki lub Rząd pruski, z wiatkiem co do dziedziny ustawodawstwa i podatków. Komisja będzie nadto zastępowała Władzę prowincjonalną oraz obwodu regencyjnego (Regierungsbezirk). Komisja będzie sama władną interpretować zakres władzy, przekazanej jej przez niniejsze przepisy i oznaczać, w jakim zakresie będzie ją sama wykonywała, w jakim pozostawi ją w rękach urzędów istniejących.

„Zmiany ustaw oraz istniejących podatków będą prawomocne tylko za zgodą Komisji.

„Porządek będzie utrzymywany staraniem Komisji przy pomocy wojska, oddanego do jej dyspozycji, oraz o ile uzna to za konieczne, przy pomocy policji rekrutującej się z miejscowej ludności.

„Komisja będzie musiała zarządzić bezzwłocznie co potrzeba celem zastąpienia ewakuowanych władz niemieckich, w danym zaś razie powinna sama dać rozkaz ewakuowania i przystąpić do zastąpienia tych władz miejscowych, które ewakuować wypadało.

„Zarządzić wszystko co potrzeba celem zapewnienia wolności, rzetelności i tajności głosowania, W szczególności Komisja będzie mogła orzec wydalenie z kraju każdej osoby, która w jakikolwiek sposób usiłowała sfalszować wynik plebiscytu za pomocą przekupstwa lub teroru.

„Komisja będzie miała pełną władzę orzekania w wszystkich kwestiach i sprawach, które się mogą nasunąć przy wykonywaniu niniejszych przepisów.

„Komisja będzie miała doradców technicznych, których sama wybierze z pośród miejscowej ludności.

„Uchwały Komisji będą zapadały większością głosów.

§ 4.

„Głosowanie odbędzie się po upływie terminu, oznaczonego przez Głównę Mocarstwa sprzymierzone i stowarzyszone, nie może on być krótszy niż 6 miesięcy, ani też dłuższy ponad 18 miesięcy, licząc od dnia, w którym pomieniona Komisja rozpocznie czynności na obszarze plebiscytowym.

„Prawo głosowania będzie przyznane każdej bez różnicy pci, osobie, która czyni zadość warunkom następującym:

„Winnen derselben Frist werden die in dieser Zone bestehenden Arbeiter- und Soldatenräte aufgelöst. Ihre Mitglieder, die aus einer anderen Gegend stammen und ihr Amt bei Inkrafttreten des Vertrages noch ausüben oder es nach dem 1. März 1919 niedergelegt haben, fallen gleichfalls unter die Räumungsvorschrift.

§ 2.

„Sämtliche militärischen und halb-militärischen Vereine, die in der genannten Zone von den Landesbewohnern gebildet worden sind, werden unverzüglich aufgelöst. Die in der genannten Zone nicht wohnhaften Vereinsmitglieder haben die Zone zu räumen.

§ 3.

„Die Zone der Volksabstimmung wird unverzüglich einem internationalen Ausschuss von 4 Mitgliedern unterstellt, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, das Britische Reich und Italien ernannt werden. Sie wird von den Truppen der alliierten und assoziierten Mächten besetzt. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, die Beförderung dieser Truppen nach Obereschlehen zu erleichtern.

„Der Ausschuss besitzt außerdem in gesetzgeberischer oder steuerlicher Hinsicht alle Befugnisse der deutschen oder preussischen Regierung. Außerdem tritt er an Stelle der Regierung der Provinz oder des Regierungsbezirks.

„Er ist selbst für die Auslegung der ihm durch die gegenwärtigen Bestimmungen übertragenen Befugnisse zuständig und hat selbst zu bestimmen, inwieweit er diese Befugnisse auszuüben oder den bestehenden Behörden zu belassen gedenkt.

„Änderungen der bestehenden Gesetze und Steuern treten nur mit Zustimmung des Ausschusses in Kraft.

„Die Ordnung wird durch den Ausschuss mit Hilfe der zu seiner Verfügung stehenden Truppen und, soweit er es für nötig hält, von einer aus den Landesbewohnern gebildeter Polizei aufrechterhalten. Der Ausschuss hat unverzüglich für den Ersatz der von der Räumungsvorschrift getroffenen deutschen Behörden zu sorgen und gegebenen Falls selbst inwieweit die Räumung anzuordnen und den Ersatz der etwa in Frage kommenden Ortsbehörden in die Wege zu leiten.

„Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeflüchteten und geheimen Stimmenabgabe für erforderlich hält. Er hat insbesondere die Anweisung jeder Person zu verfallen, die irgendwie das Ergebnis der Volksabstimmung durch Fälschung oder Einschüchterung und Nachschaffen zu fälschen versucht.

„Der Ausschuss verfügt über jegliche Vollmacht zur Erledigung sämtlicher Fragen, zu denen die Ausföhrung der gegenwärtigen Bestimmungen Anlaß geben kann. Er hat technische Berater, die er sich selbst unter der örtlichen Bevölkerung auswählt, zur Hilfeleistung heranzuziehen.

„Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 4.

„Die Abstimmung findet nach Ablauf einer von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Frist statt, indessen nicht früher als sechs und nicht später als achtzehn Monate nach dem Amtsantritt des obengenannten Ausschusses in der Zone.

„Stimmberechtigt ist jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, die den nachstehenden Bedingungen genügt:

„a. Ma ukończonych 20 lat wieku w dniu 1 stycznia tego roku, w którym plebiscyt się odbędzie;

„b. Urodziła się na obszarze, podlegającym plebiscytowi, albo też ma swoje tu stałe miejsce zamieszkania (domicile) od daty, która zostanie oznaczona przez Komisję jednak nie późniejszej, niż 1 stycznia 1919 r. albo też została wydalona przez władze niemieckie i nie zachowała tam swego stałego miejsca zamieszkania.

„Osobom skazanym za przestępstwa polityczne powinno być umożliwione wykonanie przysługującego im prawa głosowania.

„Każdy będzie głosował w gminie, gdzie ma stałe zamieszkanie, albo jeżeli nie ma stałego miejsca zamieszkania na obszarze plebiscytowym, w gminie, w której się urodził.

„Wynik głosowania będzie oznaczony gminami większością głosów w każdej gminie.

§ 5.

„Po zamknięciu głosowania Komisja zawiadomi Główne Mocarstwa sprzymierzone i stowarzyszone o liczbie głosów w każdej gminie, przedkładając im jednocześnie szczegółowy raport o przebiegu głosowania, tudzież wniosek co do linii, którą należy przyjąć za granicę Niemiec na Śląsku Górnym, uwzględniając pryncypem zarówno wyrażoną wolę ludności jak i położenie geograficzne oraz gospodarcze miejscowości.

§ 6.

„Natchmiał po ustaleniu linii granicznej przez Główne Mocarstwa sprzymierzone i stowarzyszone, Komisja zawiadomi władze niemieckie, że mają objąć administrację obszaru który został przyznany Niemcom. Władze te powinny przystąpić do objęcia administracji w ciągu miesiąca od notyfikacji w sposób określony przez Komisję.

„W tymże samym terminie i w sposób określony przez Komisję, Rząd Polski będzie wniemi objąć w swoje ręce administrację obszaru, który został przyznany Polsce.

„Z chwilą gdy w ten sposób władze niemieckie, względnie polskie, zapewnią administrację kraju, władza Komisji ustanie.“

Bekämpfung der Fälschung von Spirituosen.

Die Errichtung des Branntweinmonopols durch Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26 Juli 1918 (R. G. Bl. S. 887) hat Spirituosen zu einem überaus begehrten Gegenstand des Schleichhandels gemacht. Unlautere Leute bedienen sich in erschröcker Weise gesundheitschädigender und lebensgefährlicher Fälschungen um sich die starke Nachfrage nach Spirituosen zu Nutzen zu machen. So wird in zahlreichen Fällen versucht, dem Brennspiritus das Vergällungsmittel zu entziehen. Da diese in meist höchst unvollkommen eingerichteten Werkstätten vorgenommenen Versuche keinen rechten Erfolg zeitigen können, wird vielfach der anhaftende widerliche Geschmack und Geruch durch Zusatz von Essensen und ätherischen Ölen (z. B. Pfefferminzöl, Kümmelöl und Anisöl) verdeckt. Auch bei sachmännlicher Behandlung ist es in der Regel nicht möglich, aus Brennspiritus einen einwandfreien Trintbrautwein herzustellen; es wird sich immer nur um ein mehr gesundheitschädliches Getränk handeln. Daher verstößt das Inverkehrbringen eines solchen Trintbrautweins gegen § 12 Nr. 1

„a. Sie muß am 1. Januar des Jahres, in dem die Volksabstimmung stattfindet, das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

„b. Sie muß in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder dort seit einem von dem Ausschuss festzusetzenden Zeitpunkt, der aber nicht nach dem 1. Januar 1919 liegen darf, ihren Wohnsitz haben oder von der deutschen Behörde ohne Beibehaltung des Wohnsitzes in der Zone ausgewiesen worden sein.

„Den wegen politischer Straftaten Verurteilten ist die Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen.

„Jeder stimmt in der Gemeinde in der er seinen Wohnsitz hat oder, wenn er seinen Wohnsitz nicht in dem Gebiete hat, in der Gemeinde, in der er geboren ist.“

§ 5.

„Das Abstimmungsergebnis wird gemeindeweise, und zwar nach der Mehrheit in jeder Gemeinde festgestellt.“

„Bei Abschluß der Abstimmung wird die Stimmenzahl in der Gemeinde den alliierten und assoziierten Hauptmächten von dem Ausschuss mit einem ershöpfenden Bericht über den Wahlgang mitgeteilt. Beizufügen ist ein Vorschlag über die in Oberösterreich unter Berücksichtigung der Willensundgebung der Einwohner sowie der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften als Grenze Deutschlands anzunehmende Linie.“

§ 6.

„Sobald die Grenzlinie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgelegt ist, hat der Ausschuss den deutschen Behörden mitzuteilen, daß sie die Verwaltung des als deutsch anerkannten Gebietes wieder zu übernehmen haben. Die bezeichneten Behörden haben dies im Laufe des auf diese Benachrichtigung folgenden Monats in der vom Ausschuss vorgeschriebenen Weise zu tun.“

„Innerhalb derselben Zeit hat die polnische Regierung in der von dem Ausschuss vorgeschriebenen Weise für die Verwaltung des als polnisch anerkannten Gebietes zu sorgen.“

„Sobald die Verwaltung des Landes in solcher Weise von den deutschen oder polnischen Behörden sichergestellt ist, erlöschen die Befugnisse des Ausschusses.“

des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145), sowie gegen die Bekanntmachung über betreffende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 588). Die Herstellung bedeutet nicht nur Verfälschung oder Nachmachung im Sinne des § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, sondern auch ein Vergehen gegen § 111 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 661).

14. Juni 1912

378

Ferner scheuen sich gewissenlose Personen nicht, auch Methylalkohol zu verwenden, um mit Hilfe von Essenzen sogenannten Kognak oder andere Spirituosen herzustellen. Methylalkohol ist ein schweres Gift. Der Genuß eines mit ihm angelegten Getränkes auch nur in geringer Menge kann zu vollständiger Erblindung, unter Umständen zu qualvollem Tod führen. Der Zusatz von Methylalkohol ist äußerlich kaum erkennbar, weil der etwas scharfe und eigenartige Geruch dieses Stoffes meist durch genügende Verdünnung und Zusatz von verdeckenden Geruchstoffen beseitigt

ist. Zu seiner Feststellung bedarf es eines chemischen Verfahrens.

Den mit der Überwachung des Verkehrs mit Trinkbranntwein betrauten Polizeibeamten wird empfohlen, sich eine kleine Probe Methyloalkohol (etwa 25 ccm) in einer Apotheke zu beschaffen und sich durch wiederholtes Verreiben das eigenartige Aroma einprägen. Zweckmäßig ist es hierbei, einige Tropfen der Flüssigkeit in die hohle Hand zu gießen, alsdann diese Tropfen zwischen beiden Handflächen zu verreiben und darauf beide Hände nebeneinander in die Nähe der Nase zu bringen, weil so das Aroma am stärksten auf die Geruchsnerven zur Einwirkung gelangt. Gesundheitschädigung ist hierbei nicht zu befürchten. Ein Rosten der Proben darf unter keinen Umständen erfolgen.

In allen Fällen, in denen verdächtiger Trinkbranntwein vorgefunden wird, ist es dringend erforderlich, nach Feststellung des Lieferanten die gesamten Vorräte zu beschlagnahmen, den Umfang des Bezuges, den Preis und die Bezeichnung auf der Rechnung festzustellen und amtlich versicherte Proben der Getränke sowie gegebenenfalls des Sprits — wenn zugänglich je etwa 1 Liter andernfalls den gesamten Vorrat — an das für die örtliche Polizeiverwaltung zuständige öffentliche Nahrungsmitteluntersuchungsamt zur alleidung chemischen Untersuchung zu übergeben und hierbei über den Anlaß der Probenentnahme Aufschluß zu geben. Sollten verdächtige Apparate oder sonstige Einrichtungen zur Rückverbesserung von vergälltem Branntwein angetroffen werden, so ist der betreffende Raum bis zur Beseitigung eines geeigneten Sachverständigen (am zweckmäßigsten eines Nahrungsmittelchemikers an der nächstgelegenen öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt) zu verschließen.

Die Verfassung ist in einem so hohen Grade für die Allgemeinheit gefährlich, daß es dringend geboten ist, in allen Fällen gegen die Beteiligten nicht nur mit den Mitteln des Strafrechts, sondern auch mit Verwaltungsmaßnahmen aus Grund der Belästigung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.G. Bl. S. 693) mit rückwirkender Schärfe einzuschreiten. Von einer Bemerkung bei der ersten Übertretung — wie sie in dem Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung VId 1594 vom 20. Mai 1919 vorgelesen ist — ist in allen Fällen nachgewiesener Verwendung von Methyloalkohol auch wenn sie auf Fahrlässigkeit des Gewerbetreibenden beruhen sollte abzuheben. Vielmehr wird bei der Gemeingefährlichkeit solcher Zuwiderhandlungen mit der sofortigen Anordnung der Handelsuntersuchung ohne vorausgegangene Verwarnung vorgehen sein. Glaubt eine Polizeiverwaltung von einer Handelsuntersuchung in einem Falle einer Methyloalkoholvergiftung Abstand nehmen zu sollen, so sind mir die Akten mit ausführlicher Begründung vorzulegen.

Als öffentliche Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten stehen den Polizeibehörden zur Verfügung:
das städtische Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Oppeln
das städtische Hygienische Institut in Bautzen OS.,
(Abteilung zur Untersuchung von Nahrungsmitteln)
Berlir-Schöneberg, den 29. Januar 1920.

Landespolizeiamt

heim Staatskommissar für Volksernährung.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Dispolizeibehörden ersuche ich mit allen Mitteln gegen die Fälschung von Spirituosen anzukämpfen und Übertretungen rücksichtslos zur Bestrafung zu bringen.

Groß Strehlitz, den 21. Februar 1920.

Der Landrat.

Zusammenfassung

einiger wichtigerer Bestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes.

Nach § 22 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. 7. 18, haben neben den Beamten der Monopolverwaltung alle Reichs- und Landesbeamten, bezüglichen die Gemeindebeamten, namentlich alle Polizeibeamten zum Schutze des Monopols mitzuwirken. Sie haben Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, sofort den zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörden (d. h. f. die Hauptstaatsämter) anzuzeigen. Erfolgreichen Beamten können Belohnungen gewährt werden. Zum besseren Verständnis werden nachstehend die hauptsächlich in Frage kommenden Bestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes aufgeführt.

1. Branntwein jeder Art darf nur in Brennereien die der Steuerbehörde angemeldet sind, oder in Monopolbetrieben hergestellt werden. — § 1 der Brennereivordnung. —

Auch Herstellung für eigenen Verbrauch ist ohne Anmeldung unzulässig.

2. Die Anfertigung, der Erwerb und der Besitz von Brenn- oder Weingeräten ist der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung solcher Anmeldung wird mit einer Geldstrafe von 10—3000 Mk. bestraft. — §§ 35 und 173 des Gef. —

3. Das Anbieten, Anpreisen und der Verkauf von Vorrichtungen, die nach dem Angebot oder der Anpreisung dazu bestimmt oder geeignet sind, Branntwein in nicht gewerblicher Weise in kleinen Mengen, insbesondere im Haushalt herzustellen, sowie das Anbieten, Anpreisen und der Verkauf von Anleitungen zur Herstellung dergleichen Vorrichtungen ist verboten und wird mit Geldstrafe von 5 bis zu 1000 Mk. bestraft. Brenn-Ordnung § 278 Gef. § 180.

4. Monopolzeugnisse (dem Massenverbrauch dienende einfache Trinkbranntweine) werden von der Monopolverwaltung aus dem von den Brennereien ihr gegen den Uebernahmepreis abgelieferten Branntwein selbst hergestellt und durch Wiederverkäufer, d. h. Gastwirte und Händler an die Verbraucher abgesetzt. — §§ 108 und 109 des Gef. —

Es ist verboten:

- die Monopolzeugnisse in Weingeitgehalt, Geruch, Geschmack oder Ansehen zu verändern; jedoch ist das Mischen der Monopolzeugnisse miteinander oder mit anderen Stoffen auf Verlangen des Verbrauchers zum Zwecke des sofortigen Genußes gestattet;
- die Verschlüsse der Kleinverkaufsbehältnisse oder die zu ihrer Sicherung angebrachten Vorkehrungen zu entfernen, bevor die Behältnisse geöffnet werden;
- die Monopolzeugnisse anders als unmittelbar aus den Behältnissen, in denen sie geliefert sind, abzugeben;
- die Monopolzeugnisse in Mengen von 0,25 Liter oder mehr anders als in den verschlossenen Kleinverkaufsbehältnissen der Monopolverwaltung abzugeben. Der Reichsrat kann Ausnahmen zu c und d zulassen. — § 116 des Gef. —

Wer mit Monopolzeugnissen als Wiederverkäufer handeln will, hat dies vor Eröffnung seines Betriebes der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen. Er erhält hier-

über eine Bescheinigung, die den Brantwein auf Verlangen vorzulegen ist. — § 113 des Ges. —

8. Alle nicht von der Monopolverwaltung hergestellten Trimbrenntweine, als welche insbesondere Verschnitte von Roggal, Aeral, Rum und alle feineren Liköre („Marken“), auch Punsch- und Groggenen, in Frage kommen werden, unterliegen einer besonderen Verarbeitungsgebühr, dem Freigeld. Sie dürfen gewerbmäßig nur in vorchriftlich vorher der Steuerbehörde angemeldet und genehmigten Betriebsräumen hergestellt werden. — §§ 109 und 121 des Ges. — Das Freigeld beträgt 1 Mk. für das Liter fertigen Trimbrenntweins. — § 117 des Gesetzes. — Es wird mittels Anbringens von Freigeldzeichen an den Kleinverkaufsbehältnissen entrichtet. Freigeldpflichtiger Trimbrenntwein darf nur in den sogenannten „Verkehrsbehältnissen“ von $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Liter in Verkehr gebracht werden. Die Behältnisse dürfen nur eine Öffnung haben, die mittels Anbringens von Freigeldzeichen (zellulose geliefert in hellblauer Farbe bedruckten Papierstreifen) vor der Entnahme aus den Herstellungs- oder Abfüllräumen vorchriftlich verschlossen werden muß.

Auf jedem Behältnis ist der Inhalt nach Art, Menge und Weingeistgehalt, sowie Name und Sitz der Firma des Freigeldpflichtigen anzugeben. Die Firmenbezeichnung kann durch ein gesetzlich geschütztes, der Steuerbehörde mitzuteilendes Warenzeichen ersetzt werden. Die Freigeldzeichen werden aus weißem, mit natürllichem Wasserzeichen (Bierpapiermüller) versehenen Papier hergestellt. Auf der Schanseite tragen sie in einem dunkleren Tone der Grundfarbe eine unveränderliche Verzierung, die den Reichsadler zum Gegenstand hat. In der Mitte ist ein rundes, an den Ecken der Seitenfläche je ein länglich viereckiges Feld in der Grundfarbe ausgespart. Das runde Mittelfeld enthält den Reichsadler in größerer Darstellung. Das eine Seitenfeld enthält den Ausdruck „Deutsches Erzeugnis“ sowie die Angabe des Raumgehalts, des Inhalts des Behältnisses und des Freigeldwertes (z. B. $\frac{1}{2}$ Liter Trimbrenntwein 0,25 Mk. Freigeld). — Soweit der Inhalt der Behältnisse in inuerchmittenen ausländischen Trimbrenntwein besteht, ist dieser Teil des Freigeldzeichens, der die Aufschrift „Deutsches Erzeugnis“ trägt, abzuschneiden. — Das zweite Seitenfeld ist zur Eintragung des vorchriftlichen Einvermerkungsmerkmals bestimmt, der die Firma und deren Sitz oder Name und Wohnort des Herstellers mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck nachzuweisen muß. Verwendung gesetzlich geschützter Warenzeichen kann auf Antrag statt der Firmenbezeichnung genehmigt werden. Die Freigeldzeichen sind gleichmäßig 1 cm breit und 18 cm lang. Entwertung muß vor dem Anbringen an den Verkehrsbehältnissen stattfinden.

Für den Verkauf und Ausschank freigeldpflichtigen Trimbrenntweins gilt folgendes.

Wer sich gewerbmäßig mit dem Verkauf oder dem Ausschank von freigeldpflichtigem Trimbrenntwein beschäftigen will, hat dies vor Eröffnung seines Betriebes der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen. Er erhält hierüber eine Bescheinigung.

Freigeldpflichtiger Trimbrenntwein darf nur unmittelbar aus dem zugehörigen mit Freigeldzeichen versehenen Behältnisse ausgeschänkt werden. Bei Öffnung des Behältnisses ist das Mittelfeld des Freigeldzeichens zu zerschneiden oder zu zerschneiden, doch ist das Freigeldzeichen in den Seitenfeldern, solange aus dem geöffneten Behältnissen verschänkt wird, erkennbar an dem Behältnis

zu erhalten. Ist der ganze Inhalt des Behältnisses verschänkt, so ist das Freigeldzeichen vollständig von dem Behältnis zu entfernen und zu vernichten. Gelesene Behältnisse sind aus dem Schaftraum zu entfernen.

In Verkauf- und Schaftstätten darf für den Ausschank von jeder nach Handelsmarke oder Behältnisgröße verschiedener Sorte nur ein Behältnis geöffnet sein. Ausnahmen können von den Hauptämtern bei nachgewiesenem Bedürfnis unter besonderen Bedingungen, die im Schaft oder Verkaufsraum durch Ausschank zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden, gestattet werden.

In allen Ausschank- und Verkaufsstätten von freigeldpflichtigem Trimbrenntwein ist allgemein an in die Augen fallender Stelle ein von der Steuerbehörde gelieferter, obige Vorschriften enthaltender Aushang anzubringen. Vom Aushang kann nur dann abgesehen werden, wenn der Inhaber der Verkaufsstätte ausdrücklich auf Ausschank von freigeldpflichtigen Trimbrenntwein verzichtet hat oder keine Schankerlaubnis besitzt.

Wer als Verkäufer freigeldpflichtigen Trimbrenntwein empfängt, der nicht in Behältnisse der vorgezeichneten Art abgefüllt oder der in Behältnisse abgefüllt ist, die nicht in der vorgezeichneten Weise bezeichnet und mit Freigeldzeichen versehen sind, hat innerhalb einer Frist von drei Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften hinsichtlich des freigeldpflichtigen Trimbrenntweins treten voll erst am 1. Januar 1920 in Kraft, weil zurzeit noch die Behände des 1. Oktober 1919 ohne Freigeldbeitruchtung bis 31. Dezember 1919 unter Steuerzahlung abgegeben werden dürfen. Seit dem 1. 10. 19 neu hergestellter Trimbrenntwein unterliegt dagegen auch jetzt schon dem Freigeld und den vorstehend aufgeführten Vorschriften.

6. Die Verwendung von Brantweinschärfen, wie z. B. Pfeffer, Paprika und dergleichen, ist untersagt. — § 150 des Ges. —

7. Unter der Bezeichnung Kornbrantwein darf nur Brantwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren gewonnen ist. Mischungen von Kornbrantwein mit weingeisthaltigen Erzeugnissen anderer Art dürfen nicht unter der Bezeichnung Kornbrantwein oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, die auf die Herstellung aus Korn (Roggen usw.) schließen läßt, in den Verkehr gebracht werden. — § 151 des Ges. —

8. Unter der Bezeichnung Kirschwasser, Zwetschenwasser, Heidelbeergeist oder ähnlichen Bezeichnungen, die auf die Herstellung aus Kirsch, Zwetschen, Heidelbeeren oder sonstigen Obst- und Beerensorten hinweisen (Kirschbrantwein, Kirsch, Zwetschenbrantwein, Steinobstbrantwein, Kernobstbrantwein und dergleichen) darf nur Brantwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus den betreffenden Obst- und Beerensorten hergestellt ist. Punschliche der Mischungen gilt das im Schluß der Ziffer 6 Gesagte auch hier. — § 152 des Ges. —

9. Nahrungsmittel- und Genussmittel- — insbesondere weingeisthaltige Getränke —, Heil-, Vorbeugungs- und Kräftigungsmittel, Neschmittel und Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle dürfen nicht so hergestellt werden, daß sie Methylnalkohol (Holzgeist) enthalten. Zubereitungen dieser Art, die Methylnalkohol enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder aus dem Ausland eingeführt werden. — § 153 des Gesetzes. —

Vollständig vergällter Brantwein, d. h. zu gewerblichen usw. Zwecken (hauptsächlich als „Brennspiritus“) zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben und zum Zwecke der Verwendungskontrolle durch Zusatz bestimmter Vergällungsmittel zum Trinken un verwendbar gemachter Brantweine, wird ausschließlich durch die Monopolverwaltung hergestellt und zum freien Verkehr abgegeben.

Er darf nur zu gewerblichen Zwecken, zum Putzen, Heizen, Kochen oder Beleuchten in öffentlichen Krankenhäusern, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten und in militärischen Anstalten und Anstalten für die Herstellung von rauchschwachem Pulver verwendet werden. Die Verwendung dieses Brantweins zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, einschließlich des Speiseessigs, zur Herstellung von Erzeugnissen, die als Ersatz für Brantwein genossen werden können (insbesondere Elixiren), von weingeisthaltigen Erzeugnissen, die zum menschlichen Genuss dienen können, zur Herstellung von nicht festen zur Körperreinigung und -pflege bestimmten und geeigneten Seifen sowie von Parfümerien, Kosmetik-, Zahn- und Mundwasser ist unzulässig.

Wer mit vollständig vergälltem Brantwein handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der Hebestelle und der Preispolizeibehörde anzumelden, worüber er von der Hebestelle eine Bescheinigung erhält, ohne die mit dem Handel nicht begonnen werden darf.

Vollständig vergällter Brantwein darf im Kleinhandel nur in den von der Monopolverwaltung gelieferten oder zugelassenen Behältnissen (Monopolbehältnisse) von 50, 20, 10, 5 und 1 Liter Rauminhalt feilgehalten werden, die mit einer Angabe der Weingeiststärke und mit einem besonderen Verschlusse versehen sind.

Das Hauptamt kann unter besonderen Bedingungen im Falle des Bedürfnisses für einzelne Händler zulassen, daß unter den Augen des Käufers in dem Verkaufsraum aus einem Monopolbehältnis von einem Liter Rauminhalt gewünschte Teilmengen abgefüllt werden. Von jeder Handelsmarke oder Weingeiststärke darf in solchem Falle nur ein angebrochenes Behältnis vorhanden sein. Aus Behältnissen von mehr als einem Liter darf nicht abgefüllt werden.

In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle in Druckschrift von mindestens 1/2 Zentimeter großen Buchstaben eine Bekanntmachung anzuhängen, die die wichtigeren der vorstehend aufgeführten Vorschriften enthält. Besonders ist auch darin hervorzuheben, daß es verboten ist, aus vergälltem Brantwein das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Brantwein Stoffe beizufügen, durch die die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack und Geruch vermindert wird, oder solchen Brantwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

Ferner ist allgemein verboten, Mittel oder Einrichtungen anzubieten, anzupreisen oder zu verkaufen, die nach dem Angebote oder der Anpreisung dazu bestimmt sind, die Wirkung des Vergällungsmittels zu beseitigen oder abzuschwächen.

11. Wer seines Vorteils wegen vorsätzlich Brantwein, einschließlich des zu Trinkbrantwein verarbeiteten, hinsichtlich dessen eine Hinterziehung stattgefunden hat, anfaßt, zum Wande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu seinem Abfah mitwirkt, wird mit Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der hinterzogenen Einnahme, mindestens aber in Höhe von 50 Mk. bestraft. Der Versuch ist strafbar § 161 des Gef.

12. Herstellung und Gewinnung von Essigsäure jeder Art muß vor Beginn des Betriebs der Hebestelle angemeldet werden, da es die Entrichtung einer Verbrauchsabgabe von 160 Mk. für 1 dz. wasserfreie Säure in Frage kommt. Borenthaltung der Essigsäureverbrauchsabgabe wird nach § 192 des Gesetzes bestraft.

Oppeln, den 9. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechen.

Der Arbeiter Johann Zagradi aus Städtisch-Dombrowa Oberschlesien wird wegen dringenden Verdachtes der Teilnahme an dem in der Nacht zum 22. Mai 1919 zu Nittoka, Kreis Hosenberg O.-S. an der Gärtnerfrau Marie Biffulla verübten Raubmorde strafrechtlich verfolgt. Er ist flüchtig.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf sichere eine Belohnung von 1000 Mark demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verfolgung erfolgen kann.

Eine erforderliche werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausfluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 14. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung über Brennspiritus.

Infolge der sehr knappen Brantweinbestände und der außergewöhnlich geringen Brantweinerzeugung muß die für häusliche Zwecke zur Ausgabe gelangende Menge wieder auf den Stand vor dem 1. Oktober v. J. verringert werden.

Vom 1. Februar d. J. an dürfen bis auf weiteres monatlich nur 20 Hundertheile derjenigen Menge, welche durchschnittlich vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verbraucht worden ist, in den freien Verkehr gebracht werden. Es kann demnach den Kommunalverbänden nur noch die dieser Menge entsprechende Anzahl Bezugsmarken zugeteilt werden.

Der Preis für den Spiritus bleibt bis auf weiteres unverändert. Er beträgt zurzeit

1,50 Mk. für das Liter ohne Glas,

3,50 Mk. für das Liter mit Glas.

Die den Kommunalverbänden zur Verteilung zugehenden Bezugsmarken sind ausschließlich zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt, die ihn zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas, Petroleum oder andere Leucht- bzw. Heizmittel nicht zur Verfügung stehen, sowie zur Deckung des Bedarfes von Privatpersonen, die den Spiritus für Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege unbedingt gebrauchen.

In zahlreichen Fällen ist festgestellt worden, daß die Kommunalbehörden auch an gewerbliche Verbraucher abgegeben haben. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Bezugsmarken, die den Kommunalbehörden überlassen sind, keinesfalls zur Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse abgegeben werden.

Gewerbetreibende und die diesen gleichgestellten Verbraucher haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken nur an die zuständige Großvertriebsstelle zu wenden. Den Gewerbetreibenden gleichgestellt werden folgende Verbraucher: Apotheken, Krosenhäuser, Lazarette, Ärzte, Hebammen, Desinfektoren, Leyrer, Geistliche, Land-

wirtschaftliche Betriebe und ländliche Behörden.

Ab 1. März d. J. werden die früheren roten Bezugsmarken außer Kraft gesetzt. Von diesem Zeitpunkt an darf auf solche Marken Spiritus nicht mehr geliefert werden.

Berlin W. 9, den 30. Januar 1920.

Reichsmonopolamt für Branntwein.
Steintopf.

Fortbeschreibung der Zivilbevölkerung.

Der Freistaat Bayern hat die Lebensmittelanmelde-scheine gemäß der Verordnung über die Fortbeschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1263 ff.) ohne das auf dem Muster (Reichs-Gesetzbl. S. 1267) links oben vorgegebene Reichswappen herstellen lassen, weil zur Zeit des Drucks über das künftige Reichswappen noch keine endgültige Entscheidung getroffen war. Verschiedene Kommunalverbände bzw. Gemeinden haben es abgelehnt, Personen, die sich auf Grund solcher, im übrigen vorrichtsmäßig ausgestellter Anmelde-scheine zur Aufnahme in die Versorgung anmeldeten, anzunehmen.

Um weiteren derartigen Schwierigkeiten vorzubeugen, bitte ich ergebenst, die Kommunalverbände anzuweisen, die in Frage kommenden Scheine als gültig anzuerkennen. Zu-luz für Preußen: Im dortigen Staatsgebiet hat, soweit hier bekannt geworden, die Stadt Berlin die Scheine bisher nicht anerkannt.

Berlin W 15, den 28. Januar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.
Im Auftrage: gen. Wagemann.

Vorstehenden Erlaß sämtlichen Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehliß, den 28. Februar 1920.

WYSTAWIENIE PASZPORTÓW PODWÓJNYCH.

Względem rozporządzenia Pana komisarza międzysojuszniczej komisji rządowej i plebiscitowej, oznajomionego w numerze 8 gm gazetny powiatowej, według którego paszporty celem opuszczania obszaru plebiscitowej dalej nie mogą być wystawione, uwiadomiam ludność pociotową na żądanie Pana komisarza, że paszporty zaś wydane być mogą. Wracam uwagę nu to, że świadectwa paszportowe tylko w najpotrzebniejszych przypadkach wystawione być mogą. Paszporty wystawione będą w landraturze i muszą być opatrzone wzmianką obaczenia międzysojuszniczej komisji rządowej i plebiscitowej. Wniosek udzielanie paszportu stawiony być może tylko w dni powszednie od 8 do 10 godziny z rana i to na mocy świadectwa paszportowego wystawionego przez władzę policijną miejscowa, w którym cel podróży obszernie ma być wyjaśniony i w którym ma być zaswiadczone, że też inne wa tliwości nie stoją na przeciwko udzielaniu paszportu. Policjino uwiertelniony opis osoby wiek, data urodzenia, miejsce urodzenia, wzrost, włosy, oczy, forma twarzy, szczególne znaki, fotografia z najnowszego czasu, wniosku przpłacić się należy. Wnioskodawcy powinni osobiście się stawić w landraturze.

Unterhaltung der Wasserläufe.

Die ungünstigen Wasserverhältnisse der letzten Zeit machen es zur zwingenden Pflicht, alle Wasserläufe und Gräben gründlich offen zu halten. Die Herren Amtsvorsteher werden deshalb dringend um diesbezügliche Anordnung ersucht.

Auch wird auf § 330 des Wassergesetzes verwiesen, wonach der Unterlieger ausdrücklich zur ungehinderten Aufnahme des wildfließenden Wassers, soweit dies in natürlicher Vorflut zulässig, ohne Entschädigung verpflichtet.

Groß Strehliß, den 27. Februar 1920.

Gebührenordnung für die BezirksSchornstein-fegermeister.

Aus dem Kreise der BezirksSchornsteinfegermeister wird darauf aufmerksam gemacht, daß über die Auslegung des Begriffs Geshöf (Stodwert) bei der Bevölkerung Zweifel bestehen.

Nach der im Kreisblatt für 1919 Stück 51 Seite 469 abgedruckten Gebührenordnung gilt jedes von einem Schornstein durchlaufene Geshöf als Stodwert.

Wenn also Keller oder Dachgehösse von einem Schornstein durchlaufen werden, so gehen auch sie als gebührenpflichtige Stodwerte und es sind die in der Gebührenordnung vorgeschriebenen Rehlöhne zu entrichten.

Groß Strehliß, den 1. März 1920.

Ablieferung v. Butter.

Die Butteraufaufs- und Verteilungsstelle der Gemeinde Deschowitz ist dem Gastwirt Wolf dieselbst übertragen worden. Unter Abänderung meiner Kreisblatverfügung vom 22. 12. 16 Seite 484 ist die nach dem Aufsatztier der Gemeinde Deschowitz aufkommende Butter fortan an diese Stelle abzuliefern.

Groß Strehliß, den 19. Februar 1920.

Ausstellung von Reisepässen.

Unter Bezug auf die im Kreisblatt Stück 8 bekanntgegebene Anordnung des Herrn Kommissars der interalliierten Regierungs- und Abtinnungskommission, wonach Pässe zum Zweck des Verlassens des Abtinnungsgebietes bis auf weiteres nicht mehr ausgeföhlt werden dürfen, bringe ich zufolge Anweisung des Herrn Kommissars zur Kenntnis der Kreisbevölkerung, daß die Ausgabe der Pässe nun wieder erfolgen kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß Passausweise nur in den dringenden Fällen zur Ausgabe gelangen dürfen. Die Pässe werden im Landratsamt ausgeföhlt und müssen von der Kreiskommission der interalliierten Regierungs- und Abtinnungskommission mit einem Sichtvermerk versehen sein. Sie dürfen nur an Wochentagen in der Zeit von 8 bis 10 Uhr vorm. und zwar auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde ausgeföhnten Passattestes, in dem der Zweck der Reise eingehend darzulegen und zu beschleunigen ist, daß auch sonst der Erteilung des Passes keine Bedenken entgegenstehen, beantragt werden. Eine polizeilich beglaubigte Personenbeschreibung, Alter, Geburtsdatum, Geburtsort, Statur, Haare, Augen, Gesichtsförm, besondere Kennzeichen und ein Lichtbild aus neuester Zeit ist dem Antrag beizufügen. Die Antragsteller haben persönlich im Landratsamt zu erscheinen.

Groß Strehliß, den 23. Februar 1920.

Zuckerpreiserhöhung.

Zufolge Erhöhung des Fabrikpreises und der ab 1. März 1920 eintretenden Erhöhung der Frachten ist mit Gültigkeit ab 1. März 1920 der Kleinhandelshöchstpreis für Farin und Puderzucker um je 4 Pfg. für das Pfund erhöht worden.

Für den Kreis Groß Strehlig wird demnach mit Gültigkeit ab 1. März 1920 der Kleinhandelshöchstpreis bei Farin auf 1.31 Mark für das Pfund und 66 Pfg. für das $\frac{1}{2}$ Pfund und bei Puderzucker auf 1.35 Mark für das Pfund und 68 Pfg. für das $\frac{1}{2}$ Pfund

festgesetzt.

Die bisherigen Höchstpreise von 1.27 Mark für das Pfund Farin und 1.31 Mark für das Pfund Puderzucker werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Groß Strehlig, den 28. Februar 1920.

Ungabe von Fleisch.

In der Woche vom 1. 3. — 7. 3. 20 kommen auf den Wochenabschnitt 3 der Fleischkarte 150 gr. Rindfleisch (Cornedbeef) zum Preise von 5.90 Mark je Bekste mit 450 gr. Inhalt zur Verteilung. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlig, den 1. März 1920.

Personalien.

Bestellt der Bäckmeister Anton Tegel in Szrowa als Gemeindefreiber der Gemeinde Szrowa.

Bestellt der Kaufmann M. Pietrowski in Kelsch als Gemeindefreiber der Gemeinde Kelsch.

Groß Strehlig, den 24. Februar 1920.

Der Landrat.

Grospietlich.

Gründerwerbssteuerordnung des Kreises Groß Strehlig.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 14. Jan. 1920 wird gemäß § 34 des Gründerwerbssteuergesetzes vom 12. 9. 1919 (R.G.Bl. S. 16/17 ff.) für den Kreis Groß Strehlig nachstehende Steuerordnung erlassen.

W skutek rozporządzenia Pana komisarza powiatowego międzysojusznicy Komisji rządowej i plebiscytowej niniejszem ogłaszam, że urządzenie i odbycie każdego zgromadzenia politycznego w powiecie jest zakazane.

Wielkie Strzelce, 28. Lutego, 1920 r.

§ 1.

Der Kreis macht von seinem Recht, Zuschläge zur Gründerwerbssteuer zu erheben, Gebrauch.

§ 2.

Der Kreisgründerwerbssteuerzuschlag beträgt:

- in den Gemeinden, die auf Grund des § 34 des Gründerwerbssteuergesetzes vom 12. 9. 1919 einen Zuschlag zur staatlichen Gründerwerbssteuer erheben $\frac{1}{3}$ v. S. des nach § 17 a. a. O. der staatlichen Besteuerung zugrunde liegenden gemeinen Wertes, oder des nach den §§ 12—14 a. a. O. an seine Stelle tretenden Betrages.
- In den Gemeinden, die von dem ihnen nach § 34 a. a. O. zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, 1 v. S. des nach § 17 a. a. O. der staatlichen Besteuerung zugrunde liegenden gemeinen Wertes, oder des nach § 12—14 a. a. O. an seine Stelle tretenden Betrages.

§ 3.

Die Veranlagung erfolgt durch den Kreisauschuß.

Die Gemeinden und Gutsbezirke sind zur Wahrnehmung örtlicher Geschäfte der Veranlagung und Erhebung des Kreisgründerwerbssteuerzuschlages nach Anweisung des Kreisauschusses verpflichtet. Im übrigen finden auf diese Veranlagung die §§ 62 und 63 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Auf die Rechtsmittel gegen die Heranziehung (Veranlagung) zum Kreisgründerwerbssteuerzuschlag finden die §§ 11 Abt. 4, 5 und 14 Abt. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, auf die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung die §§ 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5.

Diese Ordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Groß Strehlig, den 14. Januar 1920.

Der Kreistag des Kreises Groß Strehlig.

gez. Falkin, Kuhner, Graf von Strachwitz.

Genehmigt auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1919 — l. e. 1771. Fin.-Min. 11. 25922 — auf die Dauer eines Jahres.

Oppeln, den 14. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Zufolge Anweisung des Herrn Kreis-Kommissars der interalliierten Regierungs- und Volksabstimmungs-Kommission mache ich hiemit bekannt, daß die Veranstaltung und Abhaltung jeder politischen Versammlung im Kreise verboten ist.

Groß Strehlig, den 28. Februar 1920.

Der Landrat.

Sonderbeilage

zu Stück 10 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 3. März 1920.

Bienenzuckerverteilung.

Infolge der überaus schlechten Lage der Zuckerverföorgung kann jetzt noch keine Gewähr übernommen werden, daß das Reich auch in diesem Jahre wieder Zucker zur Fütterung der überwinterten Bienenvöcker zur Verfügung stellt. Es sind aber alle Schritte getan, um es trotz der zeitigen Notlage zu ermöglichen, daß den Imkern wieder Zucker, wenn auch nicht im bisherigen Umfange, zur Verfügung gestellt wird. Die Erwägungen über die zu verteilende Menge werden erst in den nächsten Tagen zum Abschluß gelangen. Es wird keinesfalls viel Zucker geben. Dafür wird aber von der Verpflichtung der Abgabe von Honig Abstand genommen.

Die Ausgabe des Bienenzuckers erfolgt auf Grund von Ortslisten nach nachstehendem Muster. In diesem Zwecke hat sich jeder Imker, der Bienenzucker wünscht, sofort in die Ortsliste, welche bei seinem Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher bis zum 15. März anliegt, einzutragen. Die Eintragungen werden zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Berechtigungsscheine nachgeprüft werden. Verspätete Anmeldungen können keinesfalls berücksichtigt werden. Eine Fristverlängerung kann nicht eintreten.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den bienenwirtschaftlichen Provinzialverband bezw. durch die örtlichen Imkervereine, auch für die Imker, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind. Die auf das Volk entfallende Zuckermenge wird noch besonders bekannt gegeben werden.

Bienenzuckerverteilung.

Kommunalverband Groß Strehli, Eisenbahnstation Ortsliste

Gemeinde- Guts-Bezirk Postanstalt

gehört zum Bezirk des Imkervereins

Diese Liste ist vom Gemeinde- — Guts- — Vorstand nachzuprüfen, auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen und bis 15. März cr. dem Kommunalverband einzureichen.

Zsb. Nr.	Des Imkers		Anzahl der über- winterten Bienen- vöcker	Eigenhändige Unterschrift des Imkers (Der Imker übernimmt demnach die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Eintragung und die Verpflichtung zur Ablieferung einer der Zahl seiner Bienenvöcker entsprechenden Menge Bienenzuckers.)
	Name	Wohnung (Straße und Hausnummer)		
1	2	3	4	5

Die Richtigkeit der Eintragung bescheinigt.

....., den März 1920.

(Stempel). Der Magistrat — Gemeinde- — Guts- Vorstand.

Unterschrift der hinzugezogenen sachverständigen Gemeindeglieder.

Groß Strehli, den 1. März 1920.

Der Landrat. gez. Großpietsch.

Verordnung über Saatkartoffeln.

Vom 7. Februar 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom ^{22. Mai 1916}
(Reichs-Gesetzbl. S. 401) ^{18. August 1917}
(Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 vom 4. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1513) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April 1920 einschließlich abgeschlossen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. April 1920 zu stellen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1920 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Artikel 2.

Die Vorschriften der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 vom 4. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1613) finden, vorbehaltlich der sich aus Artikel 1 ergebenden Abweichungen, entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Dr. Peters.

Beilage

zu Stück 10 des „Groß Strehliger Kreisblattes“
vom 3. März 1920.

Goldfleiß-Stiftung!

Am 28. Oktober 1919 hat der Rektor der landwirtschaftlichen Institute der Universität Breslau und Direktor des Instituts für Tierproduktionslehre, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Friedrich **Goldfleiß**, die Augen für immer geschlossen. Mitten aus einem ebenso tätigen wie selbstlosen Leben heraus hat ihn der Tod vom Katheder abberufen. Was diese mit Schlesiens Landwirtschaft, Schlesiens Heimatlande durch 38 jähriges Wirken so eng verknüpfte Persönlichkeit für die Provinz, vor allen Dingen für deren Landwirtschaft war, wissen alle diejenigen, die mit ihm gelebt und gearbeitet haben. Wenn der Heimgegangene somit sich auch in den Herzen zahlreicher Verehrer ein Denkmal, dauernder als Erz, gesetzt hat, so besieht doch bei vielen der Wunsch, ihm auch ein sichtbares Zeichen der Dankbarkeit zu widmen. So ist unter den Studierenden der Landwirtschaft der Gedanke entstanden, seine Platte oder Büste in dem Neubau der landwirtschaftlichen Institute anzubringen. Ein weiteres Erinnerungszeichen soll eine Stiftung sein, die zu seinen Ehren „Goldfleiß-Stiftung“ genannt wird und aus dem Kreise seiner ehemaligen Schüler, seiner Freunde wie aus der gesamten Landwirtschaft Schlesiens hervorgehen soll.

Hierzu ist nachstehender Ausschuß gebildet worden, welcher später über das Ergebnis der Sammlung und Näheres über die Verwendung Mitteilung machen wird. Gedacht ist in erster Linie, daß die Jansen der Stiftung als Stipendien für ärmere und würdige Landwirte aus der Provinz Schlesien zum Studium an der hiesigen Universität Verwendung finden sollen.

Beiläge werden an die Geschäftsstelle des Landwirtschaftlichen Vereins zu Breslau X, Matthiasplatz 6 eventuell unter Benutzung des Postcheckkontos Breslau 2970, erbeten.

Breslau X, Matthiasplatz 6, den 10. Januar 1920.
Geheimer Regierungsrat **von Klitzing**,
Vorsitzender der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien;

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Kühnemann**, Breslau,
Dekan der philosophischen Fakultät;

Otonomierat **Mann**, Conradswaldau,
Vorsitzender des Verbandes schlesischer Rindviehzüchter;

Otonomierat Dr. **Reimann**, Breslau,
Generalsekretär der Landwirtschaftskammer, Geschäftsführer des
Landwirtschaftlichen Vereins zu Breslau;

Tierzuchtdirektor Dr. **Richter**, Breslau,
Vors. des N. S. Verbandes des akad.-landw. Vereins
Agronomia-Breslau.

Rittergutsbesitzer **Sydell**, Schiedlagwitz.

Landesältester von **Webst**, Karlsdorf,
Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Vereins zu Breslau;

Güterdirektor **üngel**, Dambritsch,
Vorsitzender des Bezirksverbandes Schlesiens des Reichsverbandes
deutscher Güterbesitzer;

Troß eigner Not greif in die Tasche!
Sich Deine

Grenz-Spende
für die Volksabstimmungen
auf Postcheckkonto Berlin 73776
oder auf Deine Bank!
Deutscher Schulbund, Berlin NW 52

Anzeigen.

Die Praxis von Herrn

Tierarzt Joschko

habe ich übernommen und wohne in dessen
— Wohnung mit gleicher Telefon-Nummer. —

A. Stüber, prakt. Tierarzt

in: Groß Strehlitz, Lublinerstraße in:
Ecke Scheunenstraße.

Wir sind Käufer von

Waldbeständen ^{zum} **Belstieinschlag**

sowie auch von bereits geschlagenen

Bau-, Gruben- und Brennholz

und erbitten ausführliche Angebote mit Preisangabe.

Deutsche Holzverwertungsgesellschaft
Weißer Hirsch.

Echter unverfälschter

Dänischer Kautabak

aus den größten und erstklassigen Kautabakfabriken Dänemarks. Primafeinstige Ware. Garantiert nicht schimmelnd. 1 Stange 0,90 Mark, 100 Stangen 75 Mk. 20 Probe-stangen versendet gegen Einzahlung von 16 Mark portofrei. Rücknahmen kosten 85 Pf. mehr.

Albert Freudentheil, Wessell-Breslau 24 (Holstein)

**Billigste Bezugsquelle
für Säcke und Blauen**

ERNST UNGER,
Groß Strehlitz — Telefon 88.

Die Darre für Nadelholzsamen in Seidorf i. Riesengeb. steht unter Aufsicht der Forststelle der Landwirtschaftskammer.

6. Geldlotterie

des Deutschen Zentral-Komitees
zur Bekämpfung der Tuberkulose
Ziehung 9. und 10. März 1920
— Preis des Loses 3,00 Mark. —

Geldlotterie

zum Besten der Errichtung von
! Beamten-Erholungs-Heimen !
10833 Gewinne im Betrage von
250000 Mk.
— Ziehung 24.—26. März 1920 —
!! Preis des Loses 3,00 Mk. !!

Große Geldlotterie

zu Gunsten der
Kriegs- und Zivilgefangenen.
— 1 Million Mark Gewinne! —
Ziehung 20.—24. April.
Preis des Originalloses 5,00 Mark
Porto und Liste extra, empfiehlt und versendet
Lotterie-Einnehmer **HÜBNER.**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Viehmärkte im Sommer um 6 Uhr, im Winter aber erst um 8 Uhr beginnen, und daß das Vieh vor Beginn des Marktes nicht auf den Marktplatz gelassen wird. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes ist verboten.

Groß Strehlitz, den 8. Januar 1920.

Die Polizeiverwaltung.

✕ Kohlen ✕ Päckchen
liefert gegen Bezugsschein
Arnold Michnik auch für Wiederverkäufer
Slawensig. Telefon Nr. 11. **G. Hübner, Papierhandlg.**

Formulare
zur Personenstands-Nachweisung,
Signalement
zum Zwecke der Ausstellung von Pässen,
sowie alle neu vorgeschriebenen Formulare
werden vorrätig gehalten in der
Druckerei des Kreisblatts.

!! Saatreinigung !!

Hiermit erlaube ich mir den Herren Landwirten mitzuteilen, daß ich in Groß Strehlitz eine Saatreinigungsanstalt errichtet habe und übernehme Klee- und Grassaaten ich die Reinigung sämtlicher zu angemessenen Preisen.

Durch Verwendung der neuesten auf diesem Gebiete existierenden Maschinen bin ich in der Lage, eine vollständig reine Ware, frei von Seide und Wegebrett sowie von sämtlichen Unkräutern herzustellen.

Ernst Unger, Gross Strehlitz.
Oppelnerstrasse 11. Ecke Hummerei.